

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0579/22</b> öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Schulverwaltungsamt
	Kostenstelle (UA)	2000
	Amtsleiter/in	Bürkl, Maria
	Telefon	3 05-27 10
	Telefax	3 05-27 19
E-Mail	schulverwaltungsamt@ingolstadt.de	
Datum	23.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Kultur und Bildung	07.07.2022	Kenntnisnahme	
Stadtrat	26.07.2022	Kenntnisnahme	

### Beratungsgegenstand

Prüfantrag „Freigestellter Schülerverkehr für die ausgelagerte Grundschule Haunwöhr und der Filialschule Hundszell“ der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.06.2022 (V0547/22);  
Stellungnahme der Verwaltung  
(Referent: Herr Engert)

### Antrag:

Das von der Verwaltung erarbeitete Konzept wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

gez.

Gabriel Engert  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                  Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                  Euro müssen zum Haushalt 20                  wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:  ja  nein

## Kurzvortrag:

### 1. Veränderte Ausgangslage und gesetzliche Rahmenbedingungen

Durch die Auslagerung der gesamten Grundschule Haunwöhr/Hundszell in das Bauteil Nord des Schulzentrums Südwest ist die Ausgangslage im Hinblick auf die Schülerbeförderung im Vergleich zur bisherigen Situation verändert:

Eine **Beförderungspflicht** (= kostenfreie Beförderung) besteht grundsätzlich

- zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht, § 2 Abs. 1 Satz 1 SchBefV (nicht Mittagsbetreuung/Hort)
- soweit der kürzeste, geeignete Fußweg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, länger als 2 Kilometer (Jahrgangsstufe 1-4) ist, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV; der Ort an dem regelmäßig Unterricht stattfindet = Bauteil Nord im Schulzentrum und nicht mehr die Schulgebäude in Haunwöhr und Hundszell

- Folge: Neuvermessung des Sprengelgebietes der Grundschule Haunwöhr/Hundszell
- § 3 SchBefV regelt die Erfüllung der Beförderungspflicht: *„Die Aufgabenträger erfüllen ihre Beförderungspflicht **vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs**. Andere Verkehrsmittel, z.B. Schulbus, [...], sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist.“*  
Diesem Grundsatz des ÖPNV wird im Schülerbeförderungsrecht eine außerordentliche Gewichtung beigemessen, da der Freistaat Bayern den ÖPNV in hohem Maße bezuschusst. Daher wurde die Subventionierung in Form der „Kostenfreiheit des Schulweges“ an die Voraussetzung gekoppelt, vorrangig den ÖPNV zu nutzen (Art. 3 Abs. 3 BayÖPNVG).
- Ein Schulbus als freigestellter Schülerverkehr könnte wie bereits zitiert nur eingesetzt werden, soweit dieser notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist. Ein Schulbus wäre notwendig, wenn es keine Verbindung mit dem ÖPNV geben würde. Dies ist hier jedoch durch die veränderte Situation, dass die Beförderungspflicht zum Bauteil Nord des Schulzentrum Südwest, als Ort an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, besteht, nicht der Fall. Es besteht eine Verbindung mit dem ÖPNV.  
Der Einsatz von gesonderten Schulbussen wäre zudem insgesamt nicht wirtschaftlicher.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Schulbusse im freigestellten Schülerverkehr nicht eingesetzt werden können.

## 2. Konzept mit zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen

Die Verwaltung hat gemeinsam mit der Schule, der INVG, und der Verkehrswacht ein Konzept zur Schülerbeförderung (vgl. Präsentation) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere Folien 7 - 12 der Präsentation) erarbeitet.

